
Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

**Förderrichtlinie
zur Förderung von Teilhabeprojekten im Sport (SFR THP)
für die Förderperiode 2024/2025**

Bekanntmachung vom 2. Dezember 2023

InnSport IV C 44

Telefon: 90223-1462 oder 90223-0, intern 9223-1462

1 - Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG¹) und den Ausführungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO²) kann das für den Sport zuständige Mitglied des Senats (Bewilligungsbehörde) Zuwendungen für die Durchführung von Projekten gewähren, die eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am Berliner Sport fördern oder die Rahmenbedingungen hierfür verbessern.

1.2 - Die geförderten Projekte müssen zum Ziel haben, die Teilhabe an regelmäßiger Bewegung und Sport im Alltag zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern. Sie sollen so konzipiert sein, dass sie der Gesundheitsförderung der Teilnehmenden dienen und beziehungsweise oder für die folgenden Zielgruppen gesellschaftliche Integrations- und Inklusionsprozesse initiieren, unterstützen oder verbessern.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die für Sport zuständige Senatsverwaltung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

-
- 1 Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG) vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Artikel 5 G zur Neuregelung der Partizipation im Land Berlin vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist
 - 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486) die zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist

2 - Gegenstand der Förderung

2.1 - Gefördert werden Projekte, die sich an Personen richten, die bisher keinen oder keinen ausreichenden Zugang zu regelmäßiger Bewegung und körperlicher Aktivität hatten. Die geplanten Maßnahmen sollen die Personen der unter 2.2. Zielgruppen entweder in bestehende Angebote des Berliner Sports integrieren oder neue spezifische Angebote für sie schaffen.

2.2 - Projekte müssen sich an eine der folgenden Zielgruppen richten:

- Menschen mit Behinderung
(im Sinne des § 3 Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz)
- Menschen mit Migrationshintergrund
(im Sinne des § 3 Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin)
- ältere Menschen
(im Sinne des § 2 Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin)
- Mädchen und Frauen
(alle Menschen mit einer weiblichen Identität)
- LSBTIQ
(Menschen mit homo- oder bisexueller Orientierung, trans- oder intersexueller Identität sowie mit queerer Geschlechterrolle, Geschlechtsidentität beziehungsweise Lebensweise)

2.3 - Inklusive beziehungsweise integrative Sportprojekte, die die gemeinsame sportliche Aktivität von Personen aus den unter 2.2 genannten Zielgruppen mit anderen Personen fördern, werden bei der Auswahl bevorzugt berücksichtigt.

2.4 - Die für Sport zuständige Senatsverwaltung kann Förderschwerpunkte innerhalb der unter 2.2 genannten Zielgruppen entsprechend der stadtweiten Bedarfslage festlegen.

3 - Zuwendungsempfänger

Die Förderung richtet sich ausschließlich an Sportorganisationen, die gemäß § 3 Absatz 1 SportFG von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung als förderungswürdig anerkannt sind.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 - Eine Bewilligung erfolgt nur für Projekte, deren Gesamtfinanzierung gesichert erscheint.

4.2 - Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Es können nur Projekte gefördert werden, die im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 durchgeführt werden.

4.3 - Zuwendungen werden nur solchen Zuwendungsempfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

4.4 - Handelt es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person, muss diese vor Bewilligung der Zuwendung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registriert sein (Nummer 1.5.3 AV § 44 Landeshaushaltsordnung - LHO).

5 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 - Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

5.2 - Für die Förderung von Projekten/Maßnahmen ist ein Eigenanteil in angemessener Weise zu erbringen. Die Erbringung des Eigenanteils in Form von Eigenleistungen ist möglich (zum Beispiel durch die Nutzung eigener Materialien, wie Sportgeräte oder durch personelle Ressourcen, wie nicht-vergüteter Tätigkeit).

5.3 - Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks ein nur geringes Eigeninteresse hat, das gegenüber dem Interesse Berlins nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch Berlin möglich ist.

5.4 - Gefördert werden Projekte ab Gesamtkosten von 10 000 Euro. Die grundsätzliche Höchstfördersumme beträgt 50 000 Euro pro Projekt und Jahr.

5.5 - Zuwendungsfähig sind insbesondere folgende projektbezogene Ausgaben:

- Ausgaben für Übungsleitende (Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter)
- Personalkosten für Projektleitungen
- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche
- Sonstige Personalkosten (zum Beispiel Honorare für freie Mitarbeitende)
- Sachkosten für Material (zum Beispiel Sportgeräte, Sporttextilien)
- Ausgaben für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Werbe- und Druckkosten, Social Media)
- Mietkosten (zum Beispiel Räume)
- Fahrt- und Transportkosten

5.6 - Verwaltungskosten (unter anderem für Telefon, Mobiltelefon, Internet, Porto, die allgemeine Internetseite, Kopierkosten, Büro- und Verbrauchsmaterial, Kontoführung, Personalverwaltung, Buchhaltung, Steuerberatung) werden in Abhängigkeit des Finanzierungsbedarfs des Projekts als Pauschale mit maximal bis zu 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt.

6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 - Für die Zuwendung gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)³.

6.2 - Ergänzend ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet,

- Angaben über die Zielgruppenzugehörigkeit, die Anzahl der Teilnehmenden und deren Geschlecht beziehungsweise die geschlechtliche Identität (männlich/weiblich/divers) zu machen.
- Evaluationen durch die für den Sport zuständige Senatsverwaltung beziehungsweise durch von ihr beauftragte Externe zu unterstützen, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Informationen, die Gewährung von Vor-Ort-Besuchen sowie durch Gesprächsbereitschaft (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die für Evaluationszwecke bereitgestellten Fragebögen, gegebenenfalls in einem digitalen Verfahren von den Teilnehmenden ausgefüllt werden.
- die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden.
- soweit möglich, bei der Auftragsvergabe Sporttextilien und -materialien zu wählen, die ein Fair Trade- und ein Öko-Zertifikat beziehungsweise ein vergleichbares Gütesiegel aufweisen.
- bei allen öffentlichkeitswirksamen Darstellungen auf die Förderung des Projekts aus Mitteln des Landes Berlin hinzuweisen. Dazu ist das Logo „Sportmetropole“ der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung entsprechend der dazugehörigen Gestaltungsrichtlinie in alle projektbezogenen Medien aufzunehmen. Redaktionelle Veröffentlichungen sind um den Zusatz: „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Berlin“ zu ergänzen.

6.2 - Die Pflicht zur Datenerhebung und Datenübermittlung erlischt, wenn diese nach datenschutzrechtlichen Regelungen nicht gestattet ist.

6.3 - Anschlussförderungen von Maßnahmen, die bereits eine Zuwendung aus dem Teilhabeprogramm erhalten haben, sind nur im Ausnahmefall unter besonderer Begründung möglich.

6.4 - Modellprojekte, die von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung initiiert oder begleitet werden, werden außerhalb des im Folgenden beschriebenen Antragsverfahrens ausgewählt und bewilligt.

3 Anlage 2 § 44 Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO)

7 - Verfahren

7.1 - Antragsverfahren

7.1.1 - Die Zuwendung ist fristgerecht spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Jahres zu beantragen. Eine vorherige Beratung durch die für Sport zuständige Senatsverwaltung wird empfohlen.

Gehen bis zur oben genannter Frist weniger förderungswürdige Anträge ein als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, entscheidet die für Sport zuständige Senatsverwaltung laufend im Einzelfall über gegebenenfalls später eingehende Anträge.

7.1.2 - Die Antragstellung erfolgt

- a) digital über das ServicePortal Berlin (<https://service.berlin.de/>) - Dienstleistung „Sportförderung - Förderung zur Teilhabe beantragen“ - oder
- b) schriftlich per Post mit den auf der Webseite der für Sport zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucken. Zur Fristwahrung kann der unterschriebene Antrag vorab auch per E-Mail übersandt werden.

7.1.3 - Der Antrag besteht aus einer Projektbeschreibung und einem Gesamtfinanzierungsplan.

Die Projektbeschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- A: allgemeine Angaben zum Projektträger sowie zu seiner Erfahrung beziehungsweise Sachkunde, damit seine Eignung für die Durchführung des Projekts festgestellt werden kann (letzteres nur bei erstmaliger Antragstellung).
- B: Angaben zum Projekt
 - Projekttitle
 - Zielgruppe(n) und deren Ansprache
 - Projektlaufzeit
 - Ansprechperson mit Kontaktdaten
 - Projektbeschreibung
 - Zielsetzung(en) und deren Kriterien zur Messbarkeit der Zielerreichung (Erfolgskontrolle)
 - Ausgangssituation
 - Projektablauf/Zeitplan
 - Gesamtfinanzierungsplan
 - Projektort(e)
 - eventuelle Kooperationspartner und Aufgabenverteilung
 - Maßnahmen Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Social-Media-Aktivitäten)
 - Nachhaltigkeit/Etablierung neuer Strukturen

Der Gesamtfinanzierungsplan muss die projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben enthalten und Aussagen über den zu erbringenden Eigenanteil beziehungsweise Eigenleistungen (gemäß 5.2) enthalten.

7.2 - Bewilligungsverfahren

7.2.1 - Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt nach Antragsprüfung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Zuwendungsbescheid der für Sport zuständigen Senatsverwaltung.

7.2.2 - Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) und die SFR THP werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids und diesem beigefügt.

7.2.3 - Gehen mehr Anträge ein als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, nimmt die für den Sport zuständige Senatsverwaltung nach objektiven Kriterien eine Auswahl vor. Die Auswahlkriterien werden in den Projektaufruf aufgenommen.

7.2.4 - Anträge werden bei der Auswahl nicht berücksichtigt, wenn

- sie inhaltliche Mängel aufweisen, zum Beispiel weil das Projekt keinem der Ziele nach 1.2 oder keiner der Zielgruppen nach 2.2 zugeordnet werden kann und es damit am erheblichen Interesse des Landes Berlin im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) fehlt.
- das Projekt mit Gewinnstreben verbunden ist.
- sie unvollständig eingereicht werden.
- Zweifel an der Finanzierbarkeit des Projekts bestehen.
- Zweifel an der Eignung und Verlässlichkeit des Zuwendungsempfängers bestehen.
- die Projektausgaben nicht angemessen sind.
- es sich bei der Beantragung um eine Anschlussförderung handelt, ohne besonders begründet worden zu sein.
- die beantragte Fördersumme nicht zwischen 10 000 Euro und 50 000 Euro pro Projekt und pro Jahr liegt.

Im Falle des Ausschlusses ergeht ein Ablehnungsbescheid.

7.3 - Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 - Zuwendungsmittel können erst ausgezahlt werden, wenn sich der Zuwendungsempfänger mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheids schriftlich ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Dies muss unter Angabe der zum Mittelabruf befugten Personen und spätestens mit der ersten Auszahlungsanforderung erfolgen.

7.3.2 - Mittelabrufe sind

- a) digital über das ServicePortal Berlin (<https://service.berlin.de/>) - Dienstleistung „Sportförderung - Förderung zur Teilhabe beantragen“ oder
- b) schriftlich per Post mit dem als Anlage zum Bescheid zur Verfügung gestellten Formular an die für Sport zuständige Senatsverwaltung zu senden.

Abgerufene Mittel sind innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zu verwenden.

7.4 - Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 - Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zur Projektförderung ist mit einem Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen nach Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 AN-Best-P innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes schriftlich per Post oder per digitalem Verfahren vorzulegen

7.4.2 - Bei überjährigen Projektlaufzeiten ist abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis über die im abgelaufenen Jahr erhaltenen Beträge zu führen.

7.4.3 - Der Verwendungs- beziehungsweise Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht, einem erläuterten zahlenmäßigen Nachweis entsprechend des Finanzierungsplans und einer Belegliste. Im Sachbericht sind Angaben zu machen, inwieweit das angestrebte Ziel erreicht wurde und wie die Erfolgskontrolle erfolgte.

7.5 - Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsvorgangsgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft und sind bis zum 31. Dezember 2025 gültig. Sie ersetzen die am 4. Juli 2022 bekannt gemachten Richtlinien und treten an deren Stelle.